

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 13. Oktober 1945

48. Stück

192. Verordnung: Weinerfassungsverordnung 1945.**193.** Verordnung: Teilweise Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 108.**194.** Verordnung: Identitätsausweis-Verordnung.

192. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Oktober 1945 über die Erfassung und teilweise Sicherung der Weinernte 1945. (Weinerfassungsverordnung 1945.)

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

§ 1. (1) Alle Weinerzeuger und Winzergenossenschaften haben ihre heurige Weinernte binnen acht Tagen schriftlich bei dem nach dem Orte der Einlagerung zuständigen Gemeindeamt (in Wien beim Bezirksvorsteher) anzumelden. Die Meldungen sind nach dem Muster der Beilage in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

(2) Der heurige Weinmost ist hiebei mit 90 Prozent als Weinernte einzusetzen.

(3) In der Anmeldung sind gesondert auch die bereits veräußerten Mengen an Trauben, Maische und Most unter Angabe des Erstehers auszuweisen.

(4) Weinerzeuger, deren vorjährige Ernte 100 Liter nicht überschritten hat und die auch heuer keine diese Menge übersteigende Ernte zu erwarten haben, sind von der Anmeldung befreit.

§ 2. (1) Die Überprüfung der in den Meldungen gemachten Angaben obliegt Kontrollkommissionen, die aus einem Vertreter des Bürgermeisters (Bezirksvorstehers) und zwei von der Bezirksbauernkammer betrauten ortsansässigen Weinbautreibenden bestehen.

(2) Die Kontrollkommissionen sind von den Bürgermeistern (Bezirksvorstehern) und den Bezirksbauernkammern in solcher Anzahl zu bilden, daß die Nachprüfung bis 5. November 1945 beendet ist.

§ 3. (1) Die Bürgermeister (Bezirksvorsteher) sammeln die erstatteten Meldungen und übermitteln eine Ausfertigung bis zum 28. Oktober 1945 der Landeslandwirtschaftskammer.

(2) An die gleiche Stelle haben die Kontrollkommissionen bis spätestens 10. November 1945 auf Grund der gemäß § 2 vorgenommenen Nachprüfungen einen Ergänzungsbericht zu erstatten.

(3) Die Landeslandwirtschaftskammern sind verpflichtet, dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der eingelangten Meldungen bis 30. November 1945 eine nach Gemeinden gegliederte Übersicht über die angemeldeten und sichergestellten Weinmengen vorzulegen.

§ 4. (1) Von der heurigen Weinernte werden für eine spätere Ablieferung 30 Prozent sichergestellt; die Sicherstellung entfällt insoweit, als die verbleibenden 70 Prozent die Menge von 250 Litern nicht übersteigen.

(2) Die Sicherstellung hat die Wirkung, daß jedes Rechtsgeschäft (Veräußerung, Tausch usw.) über den sichergestellten Wein nichtig und auch dessen Verwendung für den eigenen Gebrauch verboten ist. Verlagerungen außerhalb der Gemeinde des Erzeugerbetriebes dürfen nur gegen schriftliche Anzeige an die Landeslandwirtschaftskammer erfolgen.

(3) Die Weinerzeuger und Winzergenossenschaften sind verpflichtet, den sichergestellten Wein (Most) sorglich zu behandeln und ihn zur Ablieferung bereitzuhalten.

§ 5. (1) Bis 10. November 1945 ist der gesamte Verkehr mit Weinmost (Jungwein) bei den Erzeugern und Winzergenossenschaften gesperrt. Veräußerungen sind jedoch zulässig, wenn eine von der Gemeinde bestätigte Bescheinigung der Kontrollkommission (§ 2) beigebracht wird, daß durch die Veräußerung keine Gefährdung der Ablieferungspflicht eintritt.

(2) Die Bescheinigung [Abs. (1)] dient für den Verfrächter oder Ersteher als Nachweis dafür, daß es sich nicht um ablieferungspflichtigen Wein handelt.

§ 6. Wo Landeslandwirtschaftskammern oder Bezirksbauernkammern nicht bestehen, bestimmt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung der Landeshauptmannschaft (des Magistrates der Stadt Wien) jene Stellen oder Personen, welche die in dieser Verordnung den Landeslandwirtschaftskammern (Bezirksbauernkammern) übertragenen Aufgaben durchzuführen haben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

Kraus

Land

Bezirk

Gemeinde

Beilage
zur Weinerfassungs-
verordnung 1945.

Anmeldung der Weinernte 1945

(Gemäß der Weinerfassungsverordnung vom 5. Oktober 1945 bis 25. Oktober 1945 am
Gemeindeamt, in Wien bei der Bezirksvorstehung, in doppelter Ausfertigung abzugeben.)

Herr

Frau

in

1. In der Wohngemeinde lagernder Weinmost Liter
2. Außerhalb der Wohngemeinde, und zwar in
lagernder (verlagerter) Weinmost Liter
3. Von der Ernte 1945 bereits verkauft:

Der Verkauf erfolgte	Trauben kg	Maische l	Most l
an			
in			
an			
in			
an			
in			

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

193. Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Oktober 1945, womit die Verordnung vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 108, teilweise abgeändert wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, über das Verordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse, wird verordnet:

§ 1. (1) Von dem im § 3 der Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 108, über die Erfassung, Aufbringung und Ablieferung von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln ausgesprochenen Verbot, wird die Veräußerung von Hafer, Hirse, Buchweizen, Futterhülsenfrüchten, Heu, Stroh, Futterrüben und für Futterzwecke bestimmten Wurzelfrüchten an die vom österreichischen Getreidewirtschaftsverband hiefür bestellten Gebietsaufkäufer ausgenommen.

(2) Veräußerungen an den Gebietsaufkäufer werden als Ablieferung angerechnet.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 108, über Ablieferungsscheine, Anbots- und Übernahmespflicht sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

Kraus

194. Verordnung des Staatsamtes für Inneres vom 8. Oktober 1945, betreffend die Einführung von Identitätsausweisen (Identitätsausweis-Verordnung).

Auf Grund des § 1, Abs. (2), des Gesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, betreffend das Paßwesen (Paßgesetz), wird verordnet:

§ 1. Alle österreichischen Staatsbürger, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich haben, sind vom vollendeten 15. Lebensjahr an verpflichtet, einen nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgestellten Identitätsausweis stets bei sich zu führen und auf amtliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2. (1) Die Identitätsausweise sind nach dem angeschlossenen Muster in deutscher, englischer, französischer und russischer Sprache auszustellen und mit einem Lichtbild zu versehen.

(2) Sie sind öffentliche Urkunden und gelten im Inland als vollwertige Lichtbildausweise.

§ 3. (1) Zur Ausstellung der Identitätsausweise ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine staatliche Polizeibehörde besteht, diese berufen (Paßbehörde).

(2) Örtlich zuständig ist die Paßbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Paßbehörden entscheidet die örtlich zuständige Sicherheitsdirektion, in letzter Instanz das Staatsamt für Inneres.

§ 4. (1) Zwecks Ausstellung des Identitätsausweises hat der Antragsteller grundsätzlich persönlich vor der Paßbehörde zu erscheinen und die zum Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Geburtsdaten, des Berufes und des Wohnsitzes (dauernden Aufenthaltes) erforderlichen Personaldokumente sowie zwei Lichtbilder vorzulegen. Bestehen begründete Bedenken gegen die Identität des Antragstellers, so kann die Behörde die Beibringung von zwei Identitätszeugen verlangen. Der Antragsteller muß durch seine Unterschrift bestätigen, daß er einen Identitätsausweis im Sinne dieser Verordnung noch nicht besitzt [§ 8, Abs. (1)].

(2) Kann der Antragsteller aus triftigen Gründen (zum Beispiel wegen schwerer Körperbehinderung, Krankheit, schwieriger Erreichbarkeit der Paßbehörde u. dgl.) nicht persönlich bei der Behörde erscheinen, so kann er sich durch eine handlungsfähige, mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person vertreten lassen. In diesem Fall ist von der Beibringung von Identitätszeugen nur dann abzusehen, wenn der Antragsteller amtsbekannt ist. Die Unterschrift des Antragstellers im Identitätsausweis und auf dem amtlichen Evidenzblatt (§ 10) ist nachzutragen, sobald das Hindernis für sein Erscheinen vor der Behörde weggefallen ist.

§ 5. (1) Die Lichtbilder sind in zwei Gleichstücken in der Größe von 5×6 cm (Hochformat) vorzulegen, müssen den Antragsteller ohne Kopfbedeckung darstellen, aus neuerer Zeit stammen und die Identität der dargestellten Person mit dem Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen.

(2) Eines der Lichtbilder ist im Identitätsausweis, das zweite auf dem von der Paßbehörde zum Amtsgebrauch anzulegenden Evidenzblatt dauerhaft zu befestigen. Beide Lichtbilder sind vom Antragsteller deutlich lesbar mit dem vollen Namen zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu überstempeln.

(3) Bei schreibunkundigen Personen ist die Unterschrift durch ein amtlich beglaubigtes Handzeichen und durch einen Vermerk der Paßbehörde, daß der Antragsteller des Schreibens unkundig ist, zu ersetzen.

§ 6. (1) Identitätsausweise mit wesentlichen Mängeln sind ungültig. Ein wesentlicher Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn in einem Identitätsausweis die Angaben des Vor- und Zunamens oder der Staatsbürgerschaft des Inhabers, dessen Lichtbild oder Unterschrift, die Über-

stempelung des Lichtbildes, das Ausstellungsdatum, das Amtssiegel der Paßbehörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlen oder unkenntlich geworden sind.

(2) Ein Identitätsausweis mit wesentlichen Mängeln ist, sofern deren Behebung nicht nach § 7 möglich ist, einzuziehen.

(3) Wenn das im Identitätsausweis angebrachte Lichtbild den Inhaber nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, kann die Paßbehörde die Einziehung und Ausstellung eines neuen Identitätsausweises anordnen.

§ 7. (1) Berichtigungen, Ergänzungen und sonstige Eintragungen dürfen in einem Identitätsausweis nur von der Paßbehörde unter Beisetzung des Datums, des Amtssiegels und der Unterschrift des eintragenden Beamten vorgenommen werden.

(2) Radierungen in einem Identitätsausweis sind unzulässig.

§ 8. (1) Jede Person darf nur e i n e n Identitätsausweis besitzen.

(2) Der Inhaber eines Identitätsausweises hat diesen unverzüglich der Paßbehörde zurückzustellen, wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat.

(3) Bei Ausstellung eines neuen Identitätsausweises ist der alte Identitätsausweis von der Paßbehörde einzuziehen.

§ 9. (1) Die Überlassung des Identitätsausweises an eine andere Person sowie die Verwendung fremder Identitätsausweise ist verboten.

(2) Der Verlust des Identitätsausweises ist unverzüglich der Paßbehörde, die ihn ausgestellt hat, anzuzeigen.

§ 10. (1) Die Paßbehörden haben über die von ihnen ausgestellten Identitätsausweise eine Evidenzkartei zu führen, in der auch alle Änderungen und Einziehungen zu vermerken sind.

(2) Für jede Person ist ein Evidenzblatt anzulegen, das die gleichen Eintragungen wie der Identitätsausweis zu enthalten hat; es muß mit dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers des Identitätsausweises versehen sein.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird von der Paßbehörde gemäß § 24 des Paßgesetzes vom 12. September 1945, St. G. Bl. Nr. 180, mit Geld bis zu 1000 *Rs.* oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 12. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 913, und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Kennkarten vom 5. Dezember 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 751, außer Kraft.

Honner

Beilage
zur Identitätsausweis-
Verordnung

Nr.

Nur im Inland gültig
Valid only in Austria
Valable en Autriche seulement
Действительно
только внутри страны



**IDENTITÄTSAUSWEIS
IDENTITY CARD
CARTE D'IDENTITE**

Удостоверение личности

Unterschrift des Inhabers
Signature of bearer
Signature du Titulaire
Подпись владельца.

Beilage
zur Identitätsausweis-
Verordnung

<p>Vor- und Zuname:</p> <p>Ort und Tag der Geburt:</p> <p>Staatsbürgerschaft: Österreich</p> <p>Stand (ledig, verh., gesch., verw.):</p> <p>Beruf:</p> <p>Wohnort:</p> <p>Körpergröße:</p> <p>Gesicht:</p> <p>Farbe der Augen:</p> <p>Farbe der Haare:</p> <p>Besondere Kennzeichen:</p>	<p>Christian and family name:</p> <p>Place and date of birth:</p> <p>Citizenship: austrian</p> <p>Unmarried, married, divorced, widowed:</p> <p>Profession:</p> <p>Address:</p> <p>Size:</p> <p>Countenance:</p> <p>Eyes:</p> <p>Hair:</p> <p>Distinguishing marks:</p>
<p>Ort und Datum der Ausstellung</p> <p>Rundstempelige der Ausstellungs- behörde</p>	<p>Place and date of issue</p> <p>Rubber stamp of issuing authority</p> <p>Signature of officer in charge</p>
<p>Unterschrift des ausfertigenden Beamten</p>	

Beilage
zur Identitätsausweis-
Verordnung

Raum für amtliche Ergänzungen und Berichtigungen.

St. Dr. Laver Nr. 306. — Österreichische Staatsdruckerei Verlag. 1163 45

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezieher im Inland *B.M.* 20.—, für die ständigen Bezieher im Ausland *B.M.* 30.—.
Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.
Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.